

„ANKER“
Aktivierung – Neuorientierung – Kompetenzerweiterung –
Erwerbsfähigkeit – Ressourcenorientierung

Jobcenter Salzlandkreis

Bekanntmachung der Förderrichtlinie

ANKER

Aktivierung – Neuorientierung – Kompetenzerweiterung –
Erwerbsfähigkeit – Ressourcenorientierung

auf der Grundlage des §16f Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Ausführungszeitraum: 03.06.2019 bis 02.07.2020

Ausführungsorte: Aschersleben
Bernburg (Saale)
Schönebeck (Elbe)
Staßfurt



„ANKER“
Aktivierung – Neuorientierung – Kompetenzerweiterung –
Erwerbsfähigkeit – Ressourcenorientierung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	3
1.1 Förderziel	3
1.2 Zuwendungszweck	3
1.3 Rechtsgrundlagen	3
2 Gegenstand der Förderung	4
2.1 Förderfähige Projekte	4
2.2 Förderfähige Zielgruppe	5
3 Zuwendungsempfänger	5
4 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	5
4.1 Art und Höhe der Zuwendung	5
4.2 Umfang der Zuwendung	5
5 Verfahren	6
5.1 Antragstellung	6
5.2 Bewilligungsverfahren	6
5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	6
5.4 Verwendungsnachweisverfahren	6
5.5 Aufhebungsverfahren	7
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
7 Inkrafttreten	7

Anlagen
Formblatt „Finanzierung des Projektes“

„ANKER“
Aktivierung – Neuorientierung – Kompetenzerweiterung –
Erwerbsfähigkeit – Ressourcenorientierung

Präambel

Um der Zielrichtung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Bezug auf die Unterstützung innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben gerecht zu werden, beabsichtigt das Jobcenter Salzlandkreis, vier Projekte für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte mit psychischen Beeinträchtigungen aus Eingliederungsmitteln zu fördern. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass an den vier Standorten des Jobcenters Salzlandkreis (Aschersleben, Bernburg, Schönebeck, Staßfurt) unterschiedliche konzeptionelle Ansätze umgesetzt werden, es ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung.

1 Förderziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel

Ziel ist es, durch innovative konzeptionelle Ansätze die psychische Gesundheit von Langzeitarbeitslosen im Kontext von Teilhabe an der Arbeit verstärkt zu fördern und Erwerbsfähigkeit zu sichern. Die Teilnehmer sollen parallel zur Genesung zu Selbstbestimmung, Selbstorientierung und Selbstaktivierung befähigt werden. Dabei sind vorhandene Ressourcen zu stärken, Kompetenzen zu erweitern und Verhaltensweisen in der wahrgenommenen Lebenssituation abzugleichen, sodass eine bewusste Änderung im Lebensziel möglich und bestenfalls eine Integration in den Arbeitsmarkt erreicht wird. Im Rahmen der Projekte soll die Zusammenarbeit mit den Akteuren in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation möglichst weiter verbessert werden. Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen anzustreben.

1.2 Verwendungszweck

Im Rahmen der Projekte sollen neue konzeptionelle Ansätze für die Zielgruppe erprobt werden, die geeignet sind,

- die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu stabilisieren,
- einer drohenden (Teil-)Erwerbsminderung entgegenzuwirken,
- einer chronischen Erkrankung oder drohenden Behinderung vorzubeugen oder
- die gesellschaftliche oder berufliche Teilhabe zu verbessern.

Die einzelnen Projekte müssen so konzipiert sein, dass eine Grundlage für die Überprüfbarkeit der Ergebnisse des jeweils gewählten Ansatzes sichergestellt ist.

1.3 Rechtsgrundlagen

Das Jobcenter Salzlandkreis beabsichtigt, auf der Grundlage des § 16f SGB II i. V. m. §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO Zuwendungen für die Durchführung von Projekten an den vier Standorten des Jobcenters zu gewähren.

Mit dem Projektansatz sollen langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit psychischen Beeinträchtigungen unterstützende Leistungen angeboten werden, da bei diesem Personenkreis nicht davon auszugehen ist, dass innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens von in

„ANKER“
Aktivierung – Neuorientierung – Kompetenzerweiterung –
Erwerbsfähigkeit – Ressourcenorientierung

der Regel 6 Monaten mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen der Sozialgesetzbücher Zweites und Drittes Buch zurückgegriffen werden kann bzw. da bisher unterbreitete Angebote nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben.

Es handelt sich um eine Projektförderung. Jedwede institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Das Jobcenter Salzlandkreis als Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Projekte

Auf Grundlage dieser Förderrichtlinie werden Projekte mit innovativen Ansätzen gefördert, die langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit nicht nur vorübergehenden psychischen Beeinträchtigungen unterstützen, bei denen aufgrund langjähriger Arbeits- und Beschäftigungslosigkeit Leistungsentwöhnung und multiple Vermittlungshemmnisse bestehen.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Projekte soll – soweit dies sinnvoll ist – auch geprüft werden, welche Maßnahmen die Zielgruppe dazu befähigen, sich langfristig selbst zu helfen.

Maßgeblich für die Förderfähigkeit der Projekte sind

- das Innovationspotenzial der einzelnen Leistungen und organisatorischen Maßnahmen,
- die Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppe, insbesondere des individuellen Leistungsstandes der Teilnehmer/innen,
- die Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsmarkt und die Zugangsmöglichkeiten für die Zielgruppe sowie
- der Einsatz von fachkundigem Personal.

Diese Aspekte sind bei der Antragstellung nachvollziehbar und plausibel darzustellen und zu begründen.

An jedem der vier Standorte des Jobcenters soll ein Projekt für die Zielgruppe mit jeweils 10 Teilnehmer/innen durchgeführt werden. Vor der 12-monatigen Laufzeit des eigentlichen Projektes ist eine individuelle Einstiegsphase für die Dauer von 4 Wochen einzuplanen. In dieser Phase steuert das Jobcenter Salzlandkreis 20 Teilnehmer je Standort in das jeweilige Projekt ein. In Gesprächen mit den Teilnehmer/innen sind die 10 geeignetsten für die nachfolgenden 12 Monate auszuwählen.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Zielgruppe wird empfohlen, nach der Einstiegsphase die Anwesenheitszeiten der Teilnehmer zu staffeln und systematisch zu erhöhen, wobei eine Präsenzzeit von mindestens 3 Stunden und maximal 6 Stunden täglich gewährleistet werden soll. Um Leistungsberechtigten der Zielgruppe aus dem ländlichen Raum die Teilnahme am Projekt zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Shuttleservices in Erwägung zu ziehen.

Es ist möglich, sich für die Durchführung eines Projektes an einem oder an mehreren Standorten des Jobcenters Salzlandkreis zu bewerben.

2.2 Förderfähige Zielgruppe

Die förderfähige Zielgruppe umfasst langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit nicht nur vorübergehenden psychischen Beeinträchtigungen. Eine gesicherte medizinische Diagnose ist für die Teilnahme am Projekt nicht zwingend erforderlich.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (z.B. Stiftungen, Zweckverbände) auf lokaler bzw. regionaler Ebene, die durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Sofern der Antragsteller tariflichen Bestimmungen unterliegt, sind diese einzuhalten.

Für die Leistungserbringung ist eine Zulassung nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) erforderlich.

4 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

4.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird gemäß § 16f SGB II im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2 Umfang der Zuwendung

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gehören:

- (1) projektbezogene Personalausgaben für Projektleitung, Projektpersonal und sonstiges Personal
- (2) projektbezogene Sachausgaben
(z.B. Lehr- und Lernmaterialien, Büromaterialien, Kosten für Telekommunikation und Porto, geringwertige Wirtschaftsgüter, (anteilige) Miet- und Mietnebenkosten, Fortbildungs- und Reisekosten des Projektpersonals sowie die Kosten für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit)
- (3) indirekte Ausgaben/ Verwaltungskosten
(z.B. IT-Infrastruktur, allgemeines Informationsmaterial, Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden, Wirtschaftsprüfung, Versicherungen und sonstige Steuern und Abgaben)
- (4) verbrauchsabhängige teilnehmerbezogene Kosten.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung für jedes der vier geplanten Projekte ist auf eine Höhe von maximal 175.000,00 EUR begrenzt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss durch den Zuwendungsnehmer sichergestellt sein.

Das Projekt soll vom 03.06.2019 bis 02.07.2020 gefördert werden und eine Kapazität von je 10 Teilnehmerplätzen an den Standorten Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck und Staßfurt

„ANKER“
Aktivierung – Neuorientierung – Kompetenzerweiterung –
Erwerbsfähigkeit – Ressourcenorientierung

haben, wobei zu beachten ist, dass das Verfügungsrecht über die Leistung beim Zuwendungsempfänger verbleibt, wodurch verbindliche Teilnehmerzuweisungen durch das Jobcenter Salzlandkreis ausscheiden.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Ein Antrag kann mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie **bis zum 19.02.2019** schriftlich gestellt werden an:

Jobcenter Salzlandkreis
Mozartstraße 1
06406 Bernburg

Der Antrag auf Förderung muss grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zur Organisation des Projektträgers,
- Nachweis über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (z.B. Satzung),
- ausführliche Beschreibung des geplanten Projektes,
- Darstellung der geplanten teilnehmerbezogenen Projektaktivitäten,
- Finanzierungsplan mit Nachweis der Gesamtfinanzierung und
- Erklärung zum Subventionsgesetz

5.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch einen Zuwendungsbescheid (Verwaltungsakt) bewilligt. Das Projekt darf grundsätzlich erst beginnen, wenn dieser Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsbescheid ist die rechtliche Grundlage für das Zuwendungsrechtsverhältnis zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und dem Zuwendungsempfänger.

Für die Projektförderung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) maßgebend.

5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittel werden nach der 2-Monats-Regel ausgezahlt. Hierbei ist zu beachten: Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher abgerufen und ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Andernfalls („vorzeitiger Mittelabruf“) sind Zinsen zu erheben. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen in Nr. 8 der VV zu § 44 Abs. 1 BHO.

Es werden nur Mittel für Ausgaben gewährt werden, die durch den Finanzierungsplan abgedeckt sind und tatsächlich entstehen.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungen werden zur Erfüllung bestimmter Zwecke bewilligt. Daher wird die zweckentsprechende Mittelverwendung überprüft. Dies erfolgt durch den sogenannten Verwendungsnachweis, der grundsätzlich aus zwei Teilen besteht:

- Sachbericht:
Der Sachbericht hat Auskunft über das erzielte fachliche Ergebnis zu geben.

„ANKER“
Aktivierung – Neuorientierung – Kompetenzerweiterung –
Erwerbsfähigkeit – Ressourcenorientierung

- Zahlenmäßiger Nachweis:
Der zahlenmäßige Nachweis gibt Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Er ist in tabellarischer Form zu führen, in der die im Einzelnen angefallenen Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

5.5 Aufhebungsverfahren

Da es sich bei dem Zuwendungsbescheid um einen Verwaltungsakt handelt, kann dieser nach den gängigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) aufgehoben werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 45-50 SGB X, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in dieser Richtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert.

Datenschutz

Bei der Durchführung der Projekte gehen die Beteiligten mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen um. Es ist sicherzustellen, dass die in diesem Zusammenhang einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Jobcenters Salzlandkreis in Kraft.

Bernburg (Saale), den 29.01.2019

Holz
Betriebsleiter